

VCD · Bernd Sluka · Sonnenstr. 34 · 94113 Tiefenbach

An die  
Stadt Passau  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
94032 Passau

Kreisverband Passau/  
Freyung-Grafenau e.V.

Vorsitzender:  
Bernd Sluka  
Sonnenstraße 34  
94113 Tiefenbach  
Tel. (08509) 2681  
E-mail:  
vcd-pa-frg@sledge.phiger.com

Haselbach, 10. November 1999

## **Radverkehrsanlagen in Passau Neue StVO-Verwaltungsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mittlerweile drei weitere Radwege im Stadtgebiet darauf untersucht, ob ihre Benutzungspflicht StVO-konform ist. Es handelt sich dabei um

1. den einseitig verlaufenden, in beiden Richtungen als benutzungspflichtiger Fuß- und Radweg beschilderten Weg entlang der Tittlinger Straße zwischen Fattinger Straße und Peter-Maier-Straße,
2. den einseitig verlaufenden, in beiden Richtungen als benutzungspflichtiger Fuß- und Radweg beschilderten Weg entlang der Tittlinger Straße zwischen und Peter-Maier-Straße und Ortstafel,
3. den einseitig verlaufenden, in beiden Richtungen als benutzungspflichtiger Fuß- und Radweg beschilderten Weg entlang der Tannenleite zwischen Unterdietzing und Tittlinger Straße.

Zu 1. und 2.: Diese Radwege verlaufen längs der Tittlinger Straße im Innerortsbereich. Die Geschwindigkeit ist auf 50 km/h begrenzt. Schon die geringe Verkehrsstärke dieser Straße mit weniger als 2000 Fahrzeugen pro Tag (GEVAS: „*Radverkehrskonzept — Haupttrouten — Stadt Passau*“, im Auftrag der Stadt Passau, Oktober 1998. Plan Nr. 3) läßt die Anordnung der Benutzungspflicht aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu. Damit ist die Grundvoraussetzung entfallen.

Hinzu kommt die Anordnung der linksseitigen Benutzungspflicht, die laut StVO-VwV aufgrund der damit verbundenen besonderen Gefahren einen begründeten Einzelfall darstellen sollte, nicht den Regelfall, wie man ihn innerhalb Passaus antrifft. Hier werden für gerade mal etwa 250 m bzw. 200 m Radweg Radfahrer durch die Benutzungspflicht zu zwei gefährlichen Querungen der Fahrbahn, eine davon direkt im Ortsausgangsbereich, wo erfahrungsgemäß zu schnell gefahren wird, gezwungen. Auch ist durch das Gefälle zu erwarten, daß die Geschwindigkeit der Radfahrer an der unteren Querungsstelle selten angepaßt sein wird. Es ist daher angebracht, diese Querung zu vermeiden, anstatt sie durch die linksseitige Benutzungspflicht vorzuschreiben. Verschärfend kommt hinzu, daß der Radweg hier im Einfahrbereich nicht nahe an die Fahrbahn geführt wird, sondern in einem Abstand von über 3 Metern zu ihr verläuft und abrupt zur Fahrbahn hinverschwenkt wird (siehe auch Bild 7).

Ähnliches läßt sich über die gemeinsame Führung mit Fußgängern auf einem Weg sagen. Auch das sollte laut StVO-VwV begründete Ausnahme, nicht Regel sein. Insbesondere ist Voraussetzung der Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit: *„Im Hinblick auf die mit der Kennzeichnung verbundene Radwegebenutzungspflicht kann dies nur dann in Betracht kommen, wenn die Interessen des Radverkehrs das notwendig machen und wenn es nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger, insbesondere der älteren Verkehrsteilnehmer und der Kinder, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar erscheint.“* (StVO-VwV zu Zeichen 240 II. 2.) Weder Erforderlichkeit ist gegeben, Radfahrer können an dieser Stelle ungefährdet auf der Fahrbahn fahren, noch wurde die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Radweg unter 2. verläuft in starkem Gefälle (geschätzt 7%), was schon von sich aus die Ausweisung eines gemeinsamen Fuß- und Radwegs unmöglich macht, weil Fußgänger durch die hohen Radfahrgeschwindigkeiten gefährdet werden. Dies gilt umso mehr, wenn Kinder auf dem Radweg fahren, worauf die FGSV in den ERA 95 (S. 27 und 40) explizit hinweist, weil von Kindern die Einhaltung einer moderaten Geschwindigkeit nicht erwartet werden kann.

Bezüglich der Breite liegt der Radweg unter 1. mit lichter Weite 2.40 m (befestigte Breite 1.90 m; siehe auch Bild 6), in Engstellen 1.80 m knapp unterhalb der vorgeschriebenen Mindestbreite von 2.50 m; der Radweg unter 2. hält die Vorschriften hierzu ein. Die Oberfläche des Radwegs unter 1. ist Flickwerk und deutlich schlechter als die der begleitenden Fahrbahn. Die Bordsteinkanten sind bei beiden Radwegen nicht auf Null abgesenkt. Insbesondere weist die Zufahrt des Radwegs unter 1. gegenüber der Fatteringer Straße eine gefährliche Sturzfalle durch eine Rampe bis zu 8 cm auf (siehe auch Bilder 1 und 2). Die Furten der Radwege über nachrangige Straßen sind nicht markiert (Bilder 3 und 4). Der Radweg unter 1. quert eine Grundstücksausfahrt, bei der die Sicht auf den Radweg durch eine mannshohe Hecke versperrt ist (Bild 5).

Zusammenfassend: Diese Radwege können nicht als benutzungspflichtig markiert werden, weil ihre Anordnung weder notwendig noch verhältnismäßig ist. Die linksseitige Benutzungspflicht muß entfallen. Rechtsseitig kommt aufgrund der Breitenverhältnisse auch kaum ein benutzungsfreier „anderer Radweg“ neben einem Fußweg in Betracht. Unser Vorschlag deswegen: Die Benutzungspflicht beider Radwege entfällt ersatzlos. Auf dem Abschnitt 2. wird das Radfahren auf dem Gehweg durch Beschilderung mittels Zeichen 239 und Zusatzzeichen 1022-10 rechtsseitig (bergauf) zugelassen. Dadurch können langsame Radfahrer bergauf auf den Gehweg ausweichen, ohne daß Fußgänger dadurch gefährdet würden. Das linksseitige Befahren im Gefälle ist wegen Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern zu vermeiden (ggf. Beschilderung mit Zeichen 239 **ohne** Freigabe für Radfahrer).

Zu 3.: Dieser Radweg verläuft innerhalb einer Tempo-30-Zone in einer Wohnsiedlung mit reinem Erschließungsverkehr. Nach allgemeiner Erkenntnis sind Radverkehrsanlagen in Tempo-30-Zonen nicht erforderlich, sogar schädlich (Dankmar Alrutz u.a.: *„Sicherheit des Radverkehrs auf Erschließungsstraßen“*, Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft V 37). Insofern ist uns unverständlich, wieso bei der Planung dieser neuangelegten Siedlung überhaupt ein Radweg vorgesehen wurde.

Die Benutzungspflicht des Radwegs kann schon deswegen nicht angeordnet werden, weil Verkehrssicherheitsgründe dafür nicht vorliegen.

Erst recht liegt für die linksseitige Benutzungspflicht dieses gerade mal 250-m-Stücks keine Begründung vor.

Hinzu kommt, daß der Zweirichtungsradweg eine Breite von nur 2.34 m aufweist (die Randstreifen sind wegen einer seitlichen Schwelle nicht überfahrbar) und damit zu schmal ist. Er verläuft direkt neben Parkbuchten ohne dazwischenliegenden Schutzstreifen. Durch anhaltende Bautätigkeit ist er durch diverse Hindernisse teilweise blockiert; auch Mülltonnen werden auf ihm abgestellt (siehe auch Bild 8).

Seine Oberfläche ist teilweise aufgerissen, eine schnelle Ausbesserung ist nicht erkennbar und man kann Pfützenbildung beobachten (Rutschgefahr im Winter). Der Wasserablauf ist auch durch die seitlicherhöhten Randsteine behindert. Die Bordsteinkanten an der Einmündung der August-Rieser-Straße sind unzureichend abgesenkt (Schwellen von teilweise 5 cm) und die Furt hier nicht markiert (Bilder 9 und 10). Der Radweg ist an dieser Stelle aus der Einmündung heraus durch Hecken und Schaltkästen als Sichthindernisse sowie dem leichten Gefälle der August-Rieser-Straße schlecht einsehbar und damit unfallträchtig. Er wird hier auch nicht an die Fahrbahn der Tannenleite herangeführt, sondern verläuft durchgehend durch einen teilweise durch Bäume bepflanzten Grünstreifen abgesetzt in einem Abstand von 1.80 m zur Fahrbahn (Bild 11).

Zusammenfassend: Dieser Radweg ist unnötig und schlecht geplant. Seine Benutzung selbst führt aufgrund der schlechten Trassierung und Sichtverhältnisse zu potentieller Gefährdung. Die Benutzungspflicht kann schon durch Verkehrssicherheit nicht begründet werden und muß ersatzlos entfallen. Darüber hinausgehend sollte versucht werden, die Einmündung der August-Rieser-Straße zu entschärfen, da Kinder, die bis zum vollendeten 8. Lebensjahr auf dem Gehweg fahren müssen, hier gefährdet sind.

Für die Benutzungspflicht aller drei Radwege kann auch nicht vorgebracht werden, daß Kinder aus der Wohnsiedlung Tannenleite einen Radweg zu ihrem Schutz benötigen. Zum einen werden Kinder auf Radwegen genauso gefährdet wie Erwachsene, zum anderen müssen sie ohnehin bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und dürfen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr auf dem Gehweg fahren (§ 2 Abs. 5 StVO), so daß diese Belange auch mit Gehwegen ausreichend abgedeckt sind.

Bitte teilen Sie uns bis zum 7. Februar 2000 mit, wie Sie mit diesen drei Radwegen verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Farr  
ADFC, Kreisverband Passau

Bernd Sluka  
VCD, Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau

Anlagen:  
Bilder 1 bis 11  
Bewertungsbögen „Entscheidungsschlüssel Radwegbenutzungspflicht“

Kopien an:  
Tiefbauamt  
Stadtplanung